

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Ratifizierung des Vertrages vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen – 2012/0871124 –
vom 21. September 2012*



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

Steffen Kampeter

Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 21. September 2012

ANLAGEN 3

- Draft Declaration
- Übersetzung des Entwurfs der Gemeinsamen Erklärung
- Entwurf der Einseitigen Erklärung

GZ **E A 7 - O 1319-EG/10/10090:015**

DOK 2012/0871124

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 12. September 2012 den ESM-Vertrag und die deutschen Umsetzungsgesetze grundsätzlich gebilligt. Es hat in seinem Urteil insbesondere die von der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag stets vertretene Ansicht bestätigt, dass die deutsche Haftung im ESM streng auf den deutschen Anteil begrenzt ist und der Bundestag beim laufenden Betrieb des ESM umfangreich und verfassungsrechtlich ausreichend beteiligt werden wird. Hierzu hat es gewisse Maßgaben für die Ratifizierung des ESM-Vertrags durch Deutschland definiert, um jeden Zweifel bei der Auslegung des ESM-Vertrages auszuräumen. Nach dem Urteil hat die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich sicherzustellen, dass

- durch die in Art. 8 Abs. 5 Satz 1 des ESM-Vertrages (ESM-Vertrag) geregelte Haftungsbeschränkung sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Vertrag der Höhe nach auf die in Anhang II des Vertrages genannte Summe in dem Sinne begrenzt, dass keine Vorschrift dieses Vertrages so ausgelegt werden darf,

Seite 2

dass für die Bundesrepublik Deutschland ohne Zustimmung des deutschen Vertreters höhere Zahlungsverpflichtungen begründet werden,

- die Regelungen des ESM-Vertrages über die Unverletzlichkeit der Unterlagen des ESM (Art. 32 Abs. 5, Art. 35 Abs. 1 ESM-Vertrag) und die berufliche Schweigepflicht aller für den ESM tätigen Personen (Art. 34 ESM-Vertrag) einer umfassenden Unterrichtung des Bundestages und des Bundesrates nicht entgegenstehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dabei vorgegeben, dass die Bundesrepublik Deutschland deutlich zum Ausdruck bringen müsse, dass sie an den ESM-Vertrag insgesamt nicht gebunden sein kann, falls sich die von ihr geltend zu machenden Vorbehalte als unwirksam erweisen sollten.

Am Rande der Eurogruppensitzung in Nikosia am vergangenen Freitag, den 14. September 2012, wurden diese Vorgaben mit den anderen Eurostaaten, d. h. den ESM-Vertragsstaaten, erörtert. Es wurde grundsätzlich Einigkeit darüber hergestellt, durch eine interpretative Erklärung die geforderten Klarstellungen zur Auslegung des ESM-Vertrags bindend vorzunehmen. Inhaltlich bestand und besteht zwischen den Vertragsparteien ohnehin Einverständnis über die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Auslegung.

Das Bundesministerium der Finanzen hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mit E-Mail vom 18. September 2012 den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung der ESM-Vertragsstaaten zugeleitet und über den Zwischenstand der Beratungen informiert.

Am Abend des 19. September haben sich die Staatssekretäre der ESM-Vertragsstaaten auf den Text der Erklärung und das weitere Verfahren geeinigt, mit dem diese die völkerrechtliche Verbindlichkeit herstellen soll. Die finale Fassung der Erklärung wurde mitsamt einer Arbeitsübersetzung am 20. September übermittelt. In dieser (als Anlage nochmals in englischer und deutscher Fassung beigefügten) Erklärung wird die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Auslegung in beiden genannten Punkten bestätigt und zudem deutlich gemacht, dass diese Auslegung für die Bundesrepublik Deutschland wie auch für unsere Vertragspartner eine wesentliche Grundlage dafür darstellt, an den ESM-Vertrag gebunden zu sein.

Es ist im weiteren Vorgehen geplant, diese Erklärung dem Bundeskabinett in seiner Sitzung am 26. September 2012 zur Billigung vorzulegen. Am selben Tag soll sie im Anschluss daran völkerrechtlich bindend von den Vertragsstaaten am Rande der AStV-Sitzung am 26. September 2012 in Brüssel angenommen werden. Anschließend wird sie dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als Depositar des ESM-Vertrags notifiziert. Deutschland wird bei der anschließenden Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in einer

Seite 3 weiteren einseitigen Erklärung auf die gemeinsame Erklärung noch einmal Bezug nehmen. (Ein Entwurf dieser einseitigen Erklärung liegt ebenfalls als Anlage bei). Die Erklärung wird damit eine verbindliche, vertragsbezogene Erklärung im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention, die zur Auslegung des Vertrages heranzuziehen ist.

Da mit der Erklärung lediglich der Inhalt des ESM-Vertrages klargestellt wird und sich die vorgenommene Fassung vollständig im Rahmen der stets von Bundesregierung und Bundestag vertretenen Auslegung bewegt und diese bestätigt, stellt sie nach Auffassung der Bundesregierung keine Änderung des ESM-Vertrages dar und löst daher für Bundestag und Bundesrat keine erneuten Zustimmung- oder Ratifizierungserfordernisse aus.

Mit diesem Vorgehen erfüllt die Bundesregierung die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts. Es ist geplant, dass Deutschland unmittelbar nach Beschluss und Notifizierung der gemeinsamen Erklärung den ESM-Vertrag ratifiziert und damit den ESM in Kraft setzt. Damit steht uns ein robustes Instrument zur Bewältigung der Krise in einem nach wie vor unruhigen Marktumfeld zur Verfügung und wir haben einen entscheidenden Schritt hin zu einer stabileren Lage im Euroraum getan.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. H. J. U.', written in a cursive style.

Anlage 1

(Übersetzung des Entwurfs der Gemeinsamen Erklärung)
Erklärung

Die Vertreter der Vertragsparteien des am 2. Februar 2012 unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), die am 26. September 2012 in Brüssel zusammengetreten sind, vereinbaren folgende Auslegungserklärung:

„Artikel 8 Absatz 5 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden "Vertrag") begrenzt sämtliche Zahlungsverpflichtungen der ESM-Mitglieder aus dem Vertrag in dem Sinne, dass keine Vorschrift des Vertrags so ausgelegt werden kann, dass sie ohne vorherige Zustimmung des Vertreters des Mitglieds und Berücksichtigung der nationalen Verfahren zu einer Zahlungsverpflichtung führt, die den Anteil am genehmigten Stammkapital des jeweiligen ESM-Mitglieds gemäß der Festlegung in Anhang II des Vertrags übersteigt.

Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 1 des Vertrages stehen der umfassenden Unterrichtung der nationalen Parlamente gemäß den nationalen Vorschriften nicht entgegen.

Die oben genannten Punkte stellen eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der vertragschließenden Staaten dar, durch die Bestimmungen des Vertrags gebunden zu sein.“

Anlage 2

Declaration

The representatives of the parties to the Treaty establishing the European Stability Mechanism (ESM) signed on 2 February 2012, meeting in Brussels on 26 September 2012, agree on the following interpretative declaration:

“Article 8(5) of the Treaty Establishing the European Stability Mechanism ("the Treaty") limits all payment liabilities of the ESM Members under the Treaty in the sense that no provision of the Treaty may be interpreted as leading to payment obligations higher than the portion of the authorised capital stock corresponding to each ESM Member, as specified in Annex II of the Treaty, without prior agreement of each Member’s representative and due regard to national procedures.

Article 32(5), Article 34 and Article 35(1) of the Treaty do not prevent providing comprehensive information to the national parliaments, as foreseen by national regulation.

The above mentioned elements constitute an essential basis for the consent of the contracting States to be bound by the provisions of the Treaty.”

Anlage 3

Entwurf einer Einseitigen Erklärung Deutschlands

Die Bundesrepublik Deutschland bezieht sich auf die von den Parteien des Vertrages vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus abgegebene und durch Zypern in ihrem Namen mit Verbalnote vom ... dem Ratssekretariat als Verwahrer notifizierte Erklärung, die wie folgt lautet:

‘Die Vertreter der Vertragsparteien des am 2. Februar 2012 unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), die am 26. September 2012 in Brüssel zusammengetreten sind, vereinbaren folgende Auslegungserklärung:

"Artikel 8 Absatz 5 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden "Vertrag") begrenzt sämtliche Zahlungsverpflichtungen der ESM-Mitglieder aus dem Vertrag in dem Sinne, dass keine Vorschrift des Vertrags so ausgelegt werden kann, dass sie ohne vorherige Zustimmung des Vertreters des Mitglieds und Berücksichtigung der nationalen Verfahren zu einer Zahlungsverpflichtung führt, die den Anteil am genehmigten Stammkapital des jeweiligen ESM-Mitglieds gemäß der Festlegung in Anhang II des Vertrags übersteigt.

Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 1 des Vertrages stehen der umfassenden Unterrichtung der nationalen Parlamente gemäß den nationalen Vorschriften nicht entgegen.

Die oben genannten Punkte stellen eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der vertragschließenden Staaten dar, durch die Bestimmungen des Vertrags gebunden zu sein."

Die Bundesrepublik Deutschland bestätigt und wiederholt hiermit ausdrücklich diese Erklärung, die sie gemeinsam mit den anderen Vertragsparteien abgegeben hat.

